

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder – Das müssen Sie als Vorstand wissen



Vereinswelt

DAMIT VEREINSFÜHRUNG FREUDE MACHT!

Inhalt

Wer Rechte hat, hat auch Pflichten! _____	1
Mitgliederrechte und -pflichten: Das sind die Grundlagen _____	2
Diese 4 Arten von Rechten haben Ihre Mitglieder _____	5
1.) Mitverwaltungsrechte _____	5
2.) Vorteilsrechte _____	9
3.) Schutzrechte _____	10
4.) Sonderrechte _____	13
Von der Loyalität bis zur Umlage: Auf diese Dinge können Sie Ihre Mitglieder per Satzung verpflichten _____	15
Achtung: Keine Pflicht zur Haftung für Vereinsschulden! _____	19
Impressum _____	21

Wer Rechte hat, hat auch Pflichten!

Das Thema dieses Spezialreports hat es in sich. Denn es geht um die Rechte und Pflichten der Mitglieder Ihres Vereins. Viele Vereinsvorstände kennen es aus eigener Erfahrung: Immer wieder gibt es Mitglieder, die zwar sehr gut über ihre Rechte als Mitglied Bescheid wissen, doch wenn es dann um die Mitgliederpflichten geht, stehen alle Ohren plötzlich auf Durchzug.

Dieser Spezialreport spricht Klartext. Und mit dem Wissen daraus können Sie dann ebenfalls Klartext reden, nämlich mit den Mitgliedern, die meinen, es mit ihren Rechten sehr genau, mit ihren Pflichten aber etwas weniger genau nehmen zu müssen.

Doch auch um Satzungsregelungen geht es hier. Denn die wesentlichen Pflichten der Mitglieder müssen sich ja aus der Satzung ergeben. Ein Mitglied muss also wissen, was von ihm verlangt oder erwartet wird, wenn es einem Verein beitrifft.

Mitgliederrechte und -pflichten: Das sind die Grundlagen

Mit dem Beitritt zu einem Verein (oder als Gründungsmitglied) entsteht eine Vereinsmitgliedschaft. Damit unterwirft sich das Mitglied auch den geltenden Regelungen des Vereins, insbesondere natürlich der Satzung und den Ordnungen. Es verpflichtet sich, die aus der Mitgliedschaft resultierenden Pflichten zu erfüllen, erwirbt demgegenüber aber auch Rechte.

**Vereinsbeitritt
begründet Pflichten**

Die sich aus der Mitgliedschaft ergebende vorrangige Pflicht eines Mitglieds ist die Förderung des satzungsgemäßen Vereinszwecks durch aktives Handeln. Dabei muss zwischen der aktiven Förderpflicht des Vereinszwecks und der passiven Loyalitätspflicht unterschieden werden. Diese besteht zum Beispiel darin, vereinschädigendes Verhalten selbst zu unterlassen oder vom Verein abzuwenden.

**Wichtigste Pflicht:
Förderung des
Satzungszwecks**

Nach dem Gesetz haben alle Vereinsmitglieder gleiche Rechte und Pflichten. Denn der Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet eine unterschiedliche Behandlung von Mitgliedern – es sei denn, es gibt einen sachlich nachvollziehbaren Grund hierfür. Solche „Ungleichbehandlung“ muss sich dann aber auch klar aus der Satzung ergeben. Ihre Satzung kann also bei verschiedenen Mitgliedsgruppierungen Unterschiede machen. Existieren solche Unterschiede, müssen innerhalb solcher Mitgliedsgruppen die Rechte und Pflichten allerdings wieder gleich sein.

Beispiel

Werden laut Satzung die Mitglieder in Jugendliche und Erwachsene unterteilt, könnte für die Jugendlichen ein anderer Beitrag festgelegt oder auf einen Beitrag sogar ganz verzichtet werden. Innerhalb dieser Gruppierung darf es dann aber keine Unterschiede mehr geben.

Diese Rechtsverhältnisse ergeben sich aus der Vereinsmitgliedschaft

Die Rechte beziehungsweise das Rechtsverhältnis, das mit der Aufnahme in einen Verein entsteht, ist ein Personenrechtsverhältnis. Dieses Rechtsverhältnis ist laut § 38 BGB höchstpersönlicher Natur und kann demzufolge weder übertragen noch vererbt werden. Durch dieses Rechtsverhältnis zwischen dem Mitglied und dem Verein ist zum Beispiel ausgeschlossen, dass aktive oder ausgeschiedene Mitglieder Anteile des Vereinsvermögens erwerben beziehungsweise beanspruchen können. Aber wegen dieses Rechtsverhältnisses müssen sie auch nicht für die Schulden des Vereins aufkommen.

**Personen-
rechtsverhältnis**

Ein solches Personenrechtsverhältnis darf nämlich nicht mit einem Vermögensrechtsverhältnis verwechselt werden, was aber immer wieder der Fall ist. Das heißt, dass das Mitglied zum Beispiel seinen Beitrag nicht dafür bezahlt, dass es Anspruch auf eine Gegenleistung hat, sondern lediglich dafür, dass es Mitglied im Verein ist. Denn bei einem Personenrechtsverhältnis ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsvertrag.

**Kein Vermögens-
rechtsverhältnis**

Beim Vermögensrechtsverhältnis entsteht dagegen durch einen Vertrag die Verpflichtung zu einer Gegenleistung. Wenn also jemand in einen Laden geht und ein Paar Schuhe kauft, hat er auch einen Anspruch auf Aushändigung dieser Schuhe. Gleiches trifft zu, wenn ein Verein zum Beispiel Sportkurse anbietet und dafür eine Gebühr verlangt.

Aber: Die Vereinsmitgliedschaft begründet kein Vermögensrechtsverhältnis. Natürlich muss jeder Verein zunächst einmal versuchen, mit den Mitgliedsbeiträgen die Grundbedingungen für den Vereinsbetrieb zu realisieren.

Dazu gehört, dass zum Beispiel in einem Sportverein auch Sportmöglichkeiten geschaffen werden oder ein Musikverein entsprechende Proben gewährleistet. Dennoch findet rechtlich gesehen kein Leistungsaustausch statt.

Leider lässt sich im Vereinsalltag feststellen, dass vielen Mitglieder dieser Unterschied zwischen Personenrechts- und Vermögensrechtsverhältnis nicht mehr bewusst ist und sie den Verein ebenfalls für einen Dienstleister halten. Immer mehr Mitglieder gehen so davon aus, dass sie für ihre Mitgliedsbeiträge auf jeden Fall auch einen entsprechenden Anspruch auf eine Gegenleistung haben.

Im Schwimmverein wird dann zum Beispiel ein genereller Anspruch auf Hallenzeiten angenommen. Im Musikverein wird erwartet, dass Instrumente zur Verfügung stehen, oder Mitglieder sind der Ansicht, dass alle Kosten für Fahrten zu Veranstaltungen, Wettkämpfen oder die Einkleidung grundsätzlich vom Verein übernommen werden müssten.

Falsche Ansprüche an den Verein

In der Praxis ist es zum Beispiel oft zu erleben, dass Mitglieder ihren Beitrag (zumindest anteilig) zurückhaben wollten, wenn die Sporthalle wegen Wartungsarbeiten kurzzeitig geschlossen werden muss oder die Eltern für ihre Kinder die Sportbekleidung selbst bezahlen sollen.



Achtung!

Eine solche Anspruchshaltung ist gefährlich. Denn zum einen kann sie zu schweren Störungen im Vereinsleben führen, in deren Ergebnis man sich oft vor Gericht widersieht. Zum anderen sind solche Ansprüche schlicht nicht rechtmäßig, da es sich bei der Vereinsmitgliedschaft, wie bereits erwähnt, nicht um ein Vermögensrechtsverhältnis handelt.

Würde der Verein solchen Ansinnen entsprechen, würde er unter Umständen sogar seine Gemeinnützigkeit gefährden. Denn würde er die Sportkleidung zahlen oder Ähnliches, wäre das eine Begünstigung von Mitgliedern aus Mitteln des Vereins, die eventuell den Verlust der Gemeinnützigkeit zur Folge hätte. Stellt er dennoch Sportbekleidung zur Verfügung, bleibt sie Eigentum des Vereins.

Diese 4 Arten von Rechten haben Ihre Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder ergeben sich einerseits aus dem Gesetz und andererseits aus Festlegungen in der Satzung. Im Bürgerlichen Gesetzbuch festgeschriebene Rechte sind das Recht auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) und das Minderheitenrecht auf Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 37 BGB). Darüber hinaus kann man die Rechte der Mitglieder in folgende vier Hauptgruppen untergliedern:

Grundlage sind das BGB und die Satzung

1. Mitverwaltungsrechte
2. Vorteilsrechte
3. Schutzrechte
4. Sonderrechte

1.) Mitverwaltungsrechte

Ein Verein wird in erster Linie durch eine kollektive Willensbildung in der Mitgliederversammlung geprägt und durch das Recht der Mitglieder, den Vereinszweck zu verfolgen. Die Mitglieder können und sollen aktiv an der Gestaltung des Vereins und des Vereinslebens mitwirken, sie sollen ihn also mitgestalten und mitverwalten.

Beispiel

Handelt es sich um einen Musikverein, hat das Mitglied das Recht, an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitzuwirken, indem es musizieren darf. Bei einem Sportverein ist es das Recht, eine bestimmte oder mehrere Sportarten auszuüben.

Zur Wahrnehmung dieses Rechts auf Verfolgung des Vereinszwecks muss der Verein die entsprechenden Möglichkeiten schaffen. Aber auch die Möglichkeiten zur Mitverwaltung müssen gegeben sein. Den Mitverwaltungsrechten sind vor allem die folgenden Rechte zuzuordnen:

- das Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen
- das Rede-, Auskunfts- und Antragsrecht
- das Stimmrecht
- das aktive und passive Wahlrecht

Der § 32 BGB besagt, dass die Angelegenheiten des Vereins in einer Versammlung der Mitglieder geregelt werden. Daraus ergibt sich der Schluss, dass jedes Mitglied die Gelegenheit haben muss, sich an dieser Gestaltung des Vereins zu beteiligen, und somit das Recht hat, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung

Allzu oft kommt es aber vor, dass zum Beispiel die Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, erst gar nicht zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. „Die sind ja eh nicht bei der Abstimmung dabei“, hört man dann als Argument. Das ist aber grundsätzlich falsch. Das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen schließt nämlich auch das Rede-, Auskunfts- und Antragsrecht mit ein. Und das würde man diesen Mitgliedern damit dann auch entziehen. Außerdem könnten auch Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, die Abstimmung durchaus beeinflussen, wie es das folgende Beispiel zeigt:

Beispiel

Stimmrecht in einem Wassersportverein haben nur die Erwachsenen. Die Mitgliederversammlung soll die Anschaffung eines bestimmten Jugendbootes beschließen. Die anwesenden Jugendlichen sprechen sich aber vehement gegen diesen Bootstyp aus, da er international keine Rolle mehr spielt. Da sie ihr Anliegen mit Nachdruck vortragen, lassen sich die stimmberechtigten Mitglieder überzeugen und stimmen dafür, dem Vorschlag der Jugendlichen zu folgen und ein anderes Boot zu kaufen.

Wenn Sie nicht wollen, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anfechtbar sind, müssen Sie tatsächlich alle (!) Mitglieder einladen, ganz gleich, ob sie Stimmrecht haben oder nicht.



Wichtig:

Die Vereinsgeschicke werden durch Abstimmungen beziehungsweise Beschlüsse in der Mitgliederversammlung geregelt. Die Willensbildung erfolgt durch die Stimmen der Mitglieder. So regelt es § 32 BGB. Dabei geht das Gesetz von dem Prinzip „ein Mitglied, eine Stimme“ aus. Hiervon kann die Satzung Ihres Vereins aber abweichen, zum Beispiel indem sie bestimmten Mitgliedern mehr Stimmen einräumt (Sonderrechte nach § 35 BGB) oder sie auch vom Stimmrecht ausschließt.

Das Stimmrecht

Beispiel

Die Gründungsmitglieder erhalten zwei Stimmen oder der Vorstand hat ein Vetorecht bei Mitgliederbeschlüssen. Ebenso könnte die Satzung festlegen, dass nur erwachsene, ordentliche Mitglieder Stimmrecht haben, die mit ihren Beitragszahlungen auf dem Laufenden sind, oder dass das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen werden kann.

Das gilt für das Stimmrecht bei Minderjährigen

Immer wieder taucht die Frage auf, ob bei minderjährigen Vereinsmitgliedern grundsätzlich die Eltern ein Recht zur Stimmabgabe haben. Die Antwort darauf ist, dass das von den Gegebenheiten im jeweiligen Verein abhängt. Prinzipiell sind zwei Szenarien denkbar:

Stimmrecht von Eltern

- Die Satzung schließt ein Stimmrecht für Minderjährige aus.
- Auch Minderjährige haben ein Stimmrecht im Verein.

Schließt die Satzung das Stimmrecht für Minderjährige aus (was in vielen Vereinen der Fall ist), können es auch die Eltern nicht wahrnehmen. Sie können sich dabei auch nicht darauf berufen, dass sie die gesetzlichen Vertreter sind. Denn wenn das Kind generell kein Stimmrecht besitzt, gibt es auch nichts zu vertreten.

Wenn die Satzung ein Stimmrecht für Minderjährige ausschließt

Wird das Stimmrecht dagegen nicht ausgeschlossen, können es die Minderjährigen zwischen sieben und 17 Jahren auch selbst wahrnehmen. Auch die Tatsache, dass sie nur beschränkt geschäftsfähig sind, ändert daran nichts. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Einwilligung der Eltern vorliegt. Laut gängiger Rechtsauffassung wird davon ausgegangen, dass die Eltern auch mit der selbstständigen Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ihrer Kinder, also auch des Stimmrechts, einverstanden sind, wenn sie dem Vereinsbeitritt auf dem Aufnahmeantrag zugestimmt haben.

Wenn Minderjährige ein Stimmrecht haben

Diese Einwilligung können die Eltern aber jederzeit schriftlich zurückziehen. Dann wären die Eltern tatsächlich selbst berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht stellvertretend für ihre Kinder auszuüben. Im Klartext heißt das:

Wann die Eltern stimmberechtigt sind

- Haben die gesetzlichen Vertreter (in der Regel also die Eltern) die Zustimmung zum Vereinsbeitritt erteilt, können beschränkt geschäftsfähige Minderjährige ihre Mitgliederrechte grundsätzlich selbst ausüben.
- Die gesetzlichen Vertreter können sich das Bestimmungsrecht aber auch generell oder von Fall zu Fall vorbehalten. Sie üben dann die Mitgliedschaftsrechte für den Minderjährigen aus (z. B. Teilnahme an der Mitgliederversammlung oder Stimmrecht).

TIPP:

Jeder Verein sollte daher genau prüfen, welchen Mitgliedsgruppen er das Stimmrecht einräumt. Der Ausschluss des Stimmrechts für Minderjährige hat durchaus einen Vorteil. Bei Mitgliederversammlungen muss nicht erst aufwendig überprüft werden, für welche Minderjährigen eine entsprechende Einwilligung der Eltern vorliegt und für welche nicht (sofern sich das überhaupt genau überprüfen lässt). Außerdem verhindert man damit auch folgende Gefahr: Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass auch Minderjährige mit abgestimmt haben, die gar keine Berechtigung dazu hatten, sind die entsprechenden Beschlüsse möglicherweise ungültig.

**Empfehlenswert:
Kein Stimmrecht für
Minderjährige**

Vereine, in denen die Mitwirkung der Eltern ausgeschlossen ist, stehen zuweilen vor der Situation, dass sie zum Beispiel nur für einen bestimmten Beschluss die Mitwirkung der Eltern zulassen wollen. Zu denken, dass das über einen Mitgliederbeschluss in der entsprechenden Versammlung geregelt werden kann, ist allerdings ein Irrtum. Denn das ist nicht zulässig. Auch wenn es vielleicht gut gemeint ist, wäre das eine Verletzung der Satzung und damit unzulässig. Abstimmungen auf Basis solch eines Beschlusses wären nicht rechtskräftig.

Aktives und passives Wahlrecht

Hat ein Mitglied Stimmrecht, besitzt es auch das Wahlrecht. Das bedeutet, dass es sich aktiv an der Wahl der Vorstandsmitglieder und weiterer Organe, Gremien und Ausschüsse beteiligen kann.

Das Stimmrecht kann durch die Satzung allerdings ausgeschlossen werden. Das passive Wahlrecht, also die Möglichkeit, gewählt zu werden, muss nicht für alle Mitglieder gleichermaßen gegeben sein. Es kann ebenfalls durch die Satzung für bestimmte

**Wer kann gewählt
werden und wer
nicht?**

Mitglieder ausgeschlossen oder aber von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht werden (z. B. Vereinszugehörigkeit, Lebensalter, Beruf, fachliche Eignung usw.).



TIPP:

Übrigens: Bei der eigenen Wahl können die betreffenden Personen mitstimmen. Das widerspricht nicht § 34 BGB.

2. Vorteilsrechte

Neben den Mitverwaltungsrechten haben Vereinsmitglieder auch sogenannte „Vorteilsrechte“, die aus der Beteiligung der Mitglieder an der Verfolgung des gemeinsamen Vereinszwecks resultieren. Die Vorteilsrechte sind nicht per Gesetz geregelt, sondern ergeben sich aus der Satzung und den Vereinsordnungen, verbunden mit Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Durch diese Regelungen entsteht für die Mitglieder der Anspruch, die Vorteilsrechte im Rahmen der festgelegten Bestimmungen zu nutzen, aber auch die Verpflichtung, sich daran zu halten.

Vorteile für Mitglieder laut Satzung, Ordnungen und Beschlüssen

Beispiel

Der Musikverein „Goldene Note“ hat von der Gemeinde einen Raum gemietet, der dreimal in der Woche benutzt werden darf. Dafür wurde ein Probenplan ausgearbeitet, der vorsieht, dass am Montag die Jugend, am Mittwoch die Damen und am Donnerstag die Herren proben können. Dieses Recht wird ihnen damit eingeräumt, was bedeutet, dass die Herren Anspruch auf ihre Zeit am Freitag haben, aber nicht einfach zu den anderen Zeiten erscheinen dürfen.

Zu den Vorteilsrechten zählen unter anderem:

- das Recht, die Vereinseinrichtungen zu nutzen
- das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- das Recht, Gerätschaften des Vereins zu nutzen (Sportgeräte, Musikinstrumente usw.)
- das Recht, die Vereinspublikationen zu beziehen

3. Schutzrechte

Vereinsmitglieder haben ferner auch Schutzrechte. Diese Rechte sollen sie vor eventueller Willkür des Vorstands oder anderer Mitglieder schützen. Sie können sich damit gegen Ungerechtigkeiten zur Wehr setzen oder Gehör verschaffen. Die wichtigsten Schutzrechte sind:

Schutz vor Willkür und Ungerechtigkeit

- das Minderheitenrecht (§ 37 BGB)
- das Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG)
- das Recht, Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzufechten und gerichtlich prüfen zu lassen
- das Recht zum Widerspruch gegen eine gesetzes- oder satzungswidrige Behandlung
- das Recht auf Anrufung des Schiedsorgans im Verein
- das Recht auf Austritt aus dem Verein

Das sogenannte Minderheitenrecht ermöglicht einer Minderheit von Vereinsmitgliedern, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen oder zumindest die Ergänzung der Tagesordnung, falls der Vorstand sich weigert, diesbezügliche Anträge anzunehmen. Die Initiatoren dieses Minderheitenbegehrens müssen dafür eine Unterschriftensammlung durchführen, an der sich nach dem Gesetz mindestens zehn Prozent der Mitglieder beteiligen müssen oder die in der Satzung festgelegte Prozentzahl. Diese Unterschriftenliste wird dem Vorstand mit der Nennung des Grundes und des beabsichtigten Zwecks dieser Aktion übergeben. Der Vorstand muss dann – innerhalb einer festgesetzten Frist – eine außerordentliche Versammlung einberufen. Weigert er sich, können sich die Initiatoren durch das Amtsgericht dazu bevollmächtigen lassen.

Das Minderheitenrecht

Beispiel

Der Vorstand vernachlässigt seit einiger Zeit seine Aufgaben und kümmert sich nur noch um seine privaten Angelegenheiten. Einige Mitglieder stellen daher satzungskonform den Antrag, den Vorstand abzuwählen. Dieser denkt aber gar nicht daran, diesen Punkt in die Tagesordnung zur nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung aufzunehmen, und verzögert sogar die Einberufung dieser Versammlung. Daraufhin sammeln die Mitglieder die erforderliche Anzahl an Unterschriften und überreichen

diese Liste dem Vorstand. Als Grund geben sie die schlechte Arbeit des Vorstands an und als Zweck der Aktion die Abwahl des alten Vorstands und eine Neuwahl.

Das Recht zum Austritt aus dem Verein kann keinem Mitglied verwehrt werden. Eine diesbezügliche Satzungsregelung würde vom Amtsgericht erst gar nicht eingetragen werden. Aber auch eine unverhältnismäßige Erschwerung des Austritts (z. B. Zahlung eines bestimmten Geldbetrags) ist unzulässig. Eine Kündigungsfrist kann der Verein dagegen in der Satzung festlegen. So ist es denkbar und wird von vielen Vereinen auch praktiziert, dass der Austritt nur zum Ende des Kalenderjahres nach Ablauf einer Kündigungsfrist möglich ist. Diese darf jedoch nicht länger als zwei Jahre sein.

Austritt aus dem Verein

Jeder Bürger hat laut Verfassung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Das heißt, dass jeder darüber bestimmen kann, was mit seinen persönlichen Daten passiert. Durch die EU-Datenschutzgrundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz wurde dieses Recht 2017 beziehungsweise 2018 präzisiert und verschärft. Dabei gilt für die Erhebung von personenbezogenen Daten der Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt. Erhebt der Verein mehr Daten, als für die Vereins- und Mitgliederverwaltung unbedingt erforderlich sind, muss eine Einwilligung der Betroffenen vorliegen.

Datenschutz

Die seit Mai 2018 geltende Datenschutz-Grundverordnung räumt den Mitgliedern aber noch weiter reichende Rechte ein. Die wichtigsten sind:

Rechte laut DSGVO

- Auskunftsrecht
- Zugriffsrecht auf Daten
- Recht auf Berichtigung falscher Daten
- Recht auf Einschränkung der Datennutzung
- Einspruchsrecht
- Widerspruchsrecht zur Datenerhebung
- Recht auf Löschung/Vergessenwerden

Weitere Rechte

Weitere Rechte, die zu den Schutzrechten zählen, sind das Recht auf Aufnahme in den Verein, wenn der Verein eine Monopolstellung innehat, sowie ein Rückforderungsanspruch auf zu viel bezahlten Beitrag (Kammergericht Berlin, Urteil vom 22.09.2008, Az. 26 U 47/08).

Recht auf Beitragsrückzahlung

Die Satzung kann den Mitgliedern noch weitere Rechte einräumen, kann die Rechte der Mitglieder aber auch einschränken (z. B. durch Vereinsstrafen).

Diese Informationsrechte haben Ihre Mitglieder

Jedes Mitglied muss seine Rechte und Pflichten kennen und muss demzufolge umfangreich darüber informiert werden. Dazu gehört, dass ihm die entsprechenden Unterlagen in verständlicher Form zur Verfügung gestellt beziehungsweise zugänglich gemacht werden. Diese Informationen erhalten Mitglieder in der Regel durch den Vorstand. Dazu gehört auf jeden Fall die Aushändigung einer gültigen Satzung sowie vorhandener Ordnungen des Vereins. Auch diese Informationsrechte gehören zu den Schutzrechten.

Satzungen und Ordnungen bekannt machen

Auf andere Informationen, zum Beispiel Einsicht in Bücher, Korrespondenzen oder Finanzunterlagen, hat ein Mitglied außerhalb der Mitgliederversammlungen grundsätzlich keinen Anspruch, es sei denn, es kann ein berechtigtes persönliches Interesse nachweisen.

Einsicht in Bücher und Unterlagen

Beispiel

Ein Mitglied wird gemahnt, weil es angeblich mit den Beiträgen in Verzug geraten ist. Um die Angelegenheit zu klären, fordert es Einsicht in die entsprechenden Bankauszüge sowie die damit zusammenhängenden Buchungsvorgänge. Diese Einsicht darf der Verein nicht verweigern, da ein persönliches Interesse vorliegt.

Stehen diesem Anspruch allerdings übergeordnete Interessen entgegen (das Wohl des Vereins oder von Dritten könnte gefährdet werden), kann der Vorstand die Informationen dennoch verweigern.

4. Sonderrechte

Einzelnen Mitgliedern oder auch ganzen Mitgliedsgruppen können auch Sonderrechte eingeräumt werden, die ihre Ermächtigung allerdings zwingend in der Satzung haben müssen. Durch Sonderrechte genießen einzelne Mitglieder gegenüber anderen Mitgliedern bestimmte Vorrechte. Sie gehen somit über die allgemeine Rechtsstellung des Mitglieds hinaus. In der Regel werden Sonderrechte bereits auf der Gründungsversammlung beschlossen und in die Satzung aufgenommen.

Sonderrechte brauchen Satzungsgrundlage

Sonderrechte können ferner nicht ohne Zustimmung der betroffenen Mitglieder beeinträchtigt oder abgeschafft werden, zum Beispiel durch eine Satzungsänderung oder einen Mitgliederbeschluss (§ 35 BGB). Will man Sonderrechte abschaffen, müssen demzufolge alle Mitglieder, die davon betroffen sind, zwingend zustimmen.

Beispiel

Soll für die Mitgliedsgruppe der Ehrenmitglieder die Beitragsbefreiung abgeschafft werden, müssen dem alle betroffenen Ehrenmitglieder zustimmen. Fehlen auch nur ein oder zwei Stimmen, ist dieser Beschluss nicht durchsetzbar.

Folgende Sonderrechte sind in vielen Vereinen übliche Praxis:

- erhöhtes Stimmrecht
- Recht auf Einberufung oder Leitung einer Mitgliederversammlung
- Vetorechte gegen Maßnahmen oder Beschlüsse des Vorstands
- Einräumen einer Organstellung
- Recht auf Bestellung oder Abberufung von Vereinsorganen
- Befreiung von Verpflichtungen gegenüber dem Verein (z. B. Beitragspflicht oder Pflicht zur Erbringung von Arbeitsstunden)

Beispiele für Sonderrechte

Eine besonders weit verbreitete Form eines Sonderrechts ist die Ehrenmitgliedschaft, die in den meisten Vereinen auch mit bestimmten Vergünstigungen verbunden ist. Drei Formen sind hier möglich:

Das häufigste Sonderrecht: Die Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder mit dem Status echter Mitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird als besondere Form der Mitgliedschaft in der Satzung definiert. Sofern die Satzung dann keine Einschränkungen vornimmt, haben die Ehrenmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder. Sie genießen also keine materiellen Vergünstigungen. Die Sonderstellung besteht also rein in dem Titel „Ehrenmitglied“.

3 mögliche Formen

2. Ehrenmitgliedschaft als Sonderrecht

Die Satzung kann bestimmten Mitgliedern aber auch die Ehrenmitgliedschaft als Sonderrecht nach § 35 BGB zugestehen. Dieses Sonderrecht gilt nur für Vereinsmitglieder und räumt ihnen in der Regel Vergünstigungen gegenüber den anderen Mitgliedern ein, wie zum Beispiel eine Beitragsbefreiung.

3. Ehrenmitgliedschaft als Ehrung/Auszeichnung für Nichtmitglieder

Sieht die Satzung keine Ehrenmitgliedschaft vor, stellt die Verleihung solch eines Titels lediglich eine Ehrung dar und hat keinen Bezug zur Mitgliedschaft. Das heißt, dass diese Ehrenmitglieder kein Stimmrecht und auch kein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung haben.

Von der Loyalität bis zur Umlage: Auf diese Dinge können Sie Ihre Mitglieder per Satzung verpflichten

Ein geordnetes Vereinsleben ist nur möglich, wenn es klar definierte Regeln gibt. Im Gegensatz zu den Rechten sind die Pflichten von Vereinsmitgliedern aber nicht gesetzlich geregelt. Sie können daher nur durch die Satzung festgelegt werden. Sie sollten die Pflichten, die für Ihre Mitglieder gelten, daher sehr klar und unmissverständlich formulieren, um zu verhindern, dass es „Schlupflöcher“ gibt.

Die Pflichten stehen nur in der Satzung, nicht im Gesetz

Das ergibt sich auch aus der Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs, der festgelegt hat, dass alle das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen in die Satzung aufzunehmen sind und nicht in Vereinsordnungen neben der Satzung geregelt werden sollen (Wesentlichkeitsgrundsatz). Sie sind daher gut beraten, wenn Sie alles, was Vereinsmitglieder in irgendeiner Weise verpflichten soll, in der Satzung regeln. Pflichten der Mitglieder können zum Beispiel sein:

- Beitragspflichten, z. B. Geld- oder Dienstleistungen (§ 58 Nr. 2 BGB)
- Umlagen für besondere Aufwendungen
- Treue- und Loyalitätspflicht
- Pflicht, sich über Ordnungen, Festlegungen und Beschlüsse zu informieren
- Förderpflichten



Achtung!

Auch bei den Pflichten gilt – genau wie bei den Rechten – der Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder. Diese dürfen also nicht ohne sachlichen Grund ungleich belastet/behandelt werden.

So regeln Sie Mitgliedsbeiträge und Umlagen

Der § 58 Nr. 2 BGB schreibt vor, dass die Satzung eine Bestimmung enthalten muss, ob und welche Arten von Beiträgen von den Mitgliedern zu leisten sind. Unter Bei-

trägen versteht man allgemein die mitgliedschaftliche Pflicht, die ein Mitglied zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu leisten hat. Zu den Beiträgen können somit Geldzahlungen, Sach- und auch Arbeitsleistungen zählen.

Formulierungsbeispiel

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

Sieht die Satzung eine bestimmte Form der Beitragszahlung vor, dann sind die Vereinsmitglieder auch verpflichtet, diesen Beitrag zu erbringen. Tun sie es nicht, handelt es sich um eine Pflichtverletzung, welche Sanktionen bis hin zum Ausschluss nach sich ziehen kann.

Bei Pflichtverletzung drohen Sanktionen

Gleiches trifft aber auch für Gebühren zu. Sieht die Satzung beziehungsweise die Beitragsordnung solche Gebühren vor, zum Beispiel für die Nutzung von Vereinseinrichtungen, so muss das Mitglied sie auch entrichten.

Umlagen wiederum sind zusätzliche Beiträge zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs. Die Verpflichtung zur Leistung einer Umlage besteht nur, wenn sie in der Satzung vorgesehen ist. Die Satzung des Vereins muss erkennen lassen, unter welchen Voraussetzungen die Erhebung einer Umlage in Betracht kommt, welche Obergrenzen vorgesehen sind beziehungsweise wie der Berechnungsmodus aussieht. Das Mitglied soll damit vor unvorhersehbaren finanziellen Belastungen geschützt werden.

Das gilt für Umlagen

Formulierungsbeispiel

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens ... Mal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines ...-fachen Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden.

Treue- und Loyalitätspflicht

Der Inhalt und der Umfang der Treuepflicht hängen wesentlich von der inneren Struktur des Vereins, der Art des Satzungszwecks, aber auch vom Grad der persönlichen Bindung zum Verein und vom Charakter des Mitgliedschaftsverhältnisses ab. Zu den Treuepflichten eines Mitglieds gehört es prinzipiell, dass es nicht gegen die Vereinsinteressen verstößt und sich für die Verwirklichung des Vereinszwecks einsetzt.

Gefasste Beschlüsse sind zu befolgen

Weiterhin gehört dazu, dass das Mitglied die rechtmäßig gefassten Beschlüsse (z. B. der Mitgliederversammlung) akzeptiert und sich danach verhält, auch wenn es selbst gegen einen bestimmten Beschluss gestimmt haben sollte. Gleichmaßen muss es Regelungen dulden, die von anderen Vereinsorganen auf gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grundlage rechtmäßig getroffen wurden.

Beispiel

Das klassische Beispiel ist die Beitragserhöhung. Beschließt die Mitgliederversammlung mit den erforderlichen Mehrheiten ordnungsgemäß eine Erhöhung der Beiträge, sind alle Mitglieder daran gebunden, auch wenn einige dagegen gestimmt haben. Sofern sie damit gar nicht einverstanden sind, hätten sie dann nur die Möglichkeit, fristgerecht aus dem Verein auszutreten.

Die Loyalitätspflicht besagt, dass sich die Mitglieder überall loyal gegenüber dem Verein verhalten müssen und nicht gegen Vereinszwecke verstoßen. Zu den schwersten Verstößen in dieser Hinsicht zählt vereinsschädigendes Verhalten, das mit Vereinsstrafen belegt werden kann.

Vereinsschädigendes Verhalten

Beispiel

Der Verein benötigt dringend einen Bankkredit für ein Bauvorhaben. Im Stadtcafé will sich ein Mitglied wichtigmachen und erzählt, dass die Vorstandsarbeit chaotisch sei und in den Finanzunterlagen ein heilloses Durcheinander herrsche, obwohl das gar nicht stimmt. Das bekommt auch ein Bankangestellter mit, und im Ergebnis wird dem Verein der Kredit versagt.

Informationspflicht

Sehr oft behaupten Mitglieder, dass sie von bestimmten auch sie betreffenden Angelegenheiten und Beschlüssen nichts wüssten. Das gilt besonders, wenn eine Beitragserhöhung beschlossen wurde und sie auf der betreffenden Mitgliederversammlung nicht anwesend waren. Nun ist der Verein allerdings nicht verpflichtet, alle Mitglieder einzeln über die Entscheidungen und Beschlüsse zu informieren und ihnen das dazu nötige Material womöglich nach Hause zu tragen.

Die Mitglieder müssen sich vielmehr um die entsprechenden Informationen selbst bemühen, die der Verein ihnen allerdings in geeigneter Form zugänglich machen muss (z. B. Aushang, Einsicht in der Geschäftsstelle oder auf der Homepage). Unterlässt das Mitglied das, trägt es für eventuelle Konsequenzen ganz allein die Verantwortung, da es seiner Pflicht nicht nachgekommen ist. Hier gilt der Satz: „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!“ Mitglieder können sich also auch im Falle einer Beitragserhöhung nicht auf ihre Unkenntnis berufen und die Zahlung verweigern.

Unwissenheit schützt vor Strafe nicht

Förderpflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, durch ihren persönlichen Einsatz, den Verein zu unterstützen und zu fördern. Das geschieht in erster Linie dadurch, dass sie aktiv bei der Verwirklichung des Satzungszwecks mitwirken. Das zeigt sich darin, dass sie bereit sind, Ämter im Verein zu übernehmen, bei Veranstaltungen zum Beispiel als Ordner, Platzhelfer, Servicekraft usw. zu agieren.

Übernahme von Ämtern und Aufgaben im Verein

Zu den Förderpflichten zählt es aber auch, den Verein durch eigene Qualifizierungen und Weiterbildungen zu unterstützen. Das trifft insbesondere für Ausbilder, Trainer und Übungsleiter zu, aber auch für den Kassenwart, Buchhalter oder Geschäftsführer.

Achtung: Keine Pflicht zur Haftung für Vereinsschulden!

Es ist ein weitverbreiteter Irrglaube bei vielen Vereinsmitgliedern, dass sie die Pflicht haben, bei einer Verschuldung des Vereins für die Verbindlichkeiten mit ihrem Privatvermögen aufkommen zu müssen. Manch einen hat diese Befürchtung schon generell von einer Vereinsmitgliedschaft abgehalten.

Aber: Hier kann Entwarnung gegeben werden, dem ist nicht so. Eine solche Verpflichtung besteht nicht und kann auch nicht durch die Satzung des Vereins festgeschrieben werden.

Da der eingetragene Verein eine eigene juristische Person mit eigenem, von den Mitgliedern verselbstständigtem Vereinsvermögen ist, haftet er auch allein für seine Schulden (§ 31 BGB). Die Mitglieder als natürliche Personen mit ihrem Privatvermögen sind davon getrennt zu behandeln.

Inzwischen hat die Rechtsprechung sogar für nicht eingetragene Vereine die Haftung lediglich auf das Vereinsvermögen beschränkt. Allerdings hat der Verein die Möglichkeit, über Beitragserhöhungen und die Erhebung von Umlagen quasi durch die Hintertür Vermögensopfer seiner Mitglieder zu fordern.

Beispiel

Ein Turn- und Sportverein steckt bis über beide Ohren in Schulden und ist zahlungsunfähig geworden. Da er auf das Vermögen der Mitglieder keinen Zugriff hat, muss er einen anderen Weg gehen. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden eine Beitragserhöhung sowie zur kurzfristigen Begleichung von Rechnungen die Erhebung einer Umlage beschlossen.

In einem besonderen Fall kann es dennoch zu einem Haftungsdurchgriff kommen. Unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben nach § 242 BGB können Gläubiger auch Ansprüche gegenüber Mitgliedern des Vereins stellen, wenn offensichtlich ist, dass ein bewusster

Anspruch von Gläubigern

Rechtsformmissbrauch vorliegt, und zwar in der Gestalt, dass der Verein als rechtliche Konstruktion lediglich vorgeschoben wurde, um sich möglichen Zahlungsverpflichtungen zu entziehen (Bundesgerichtshof, Urteil vom 09.08.2005, Az. 2 U 897/04).

Impressum

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder – Das müssen Sie als Vorstand wissen

PROmedia, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG,

Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn

Telefon: (0228) 9550130, Fax: (0228) 3696480

Internet: www.vnr.de

E-Mail: kundendienst@vnr.de

Vorstand: Richard Rentrop, Bonn

Redaktionell Verantwortliche: Kathrin Righi, Bonn

Chefredakteur: Günter Stein

Autor: Heidolf Baumann, Berlin

Layout: Deinzer Grafik, Gartow

Alle Angaben in „Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder – Das müssen Sie als Vorstand wissen“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen.

Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden.

Titelgrafik: bakhtiarzein, Adobe Stock

© 2026 by Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau